KREIS UNNA

DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6
Herr Kugel
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Natur und Umwelt
Wasser und Boden
Untere Wasserbehörde

Auskunft
Marten Brodersen
Fon 02303 27-1169
Fax 02303 27-1297
marten.brodersen
@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.2

20.04.2020

RAG AG, Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen
Planerische Mitteilung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG mit UVP für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe, Scoping-Termin; Ihre Verfügung vom 18.03.2020, Az. 61.h10-7-2019-1

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kugel,

mit Verfügung vom 18.03.2020 haben Sie den Kreis Unna um Stellungnahme zur o.a. planerischen Mitteilung in Vorbereitung auf den Scoping-Termin gebeten. Zudem baten Sie um Benennung eines Ansprechpartners sowie die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen an dem Scoping-Termin.

Der Systematik der planerischen Mitteilung einschließlich der Schutzgutbetrachtung, der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit sowie den Inhalten des UVP-Berichtes kann grundsätzlich gefolgt werden. Ich möchte aber insbesondere auf folgende in der weiteren Betrachtung zu berücksichtigende Belange hinweisen:

Abgrenzung Wasserrecht/Bergrecht:
Die Abgrenzung der unterschiedlichen bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren ist m.E. in sich nicht schlüssig. Es wird Bezug genommen auf das im ABP-Verfahren festgesetzte Anstiegsniveau von -600m NHN. Gleichzeitig soll die wasserrechtliche Erlaubnis/UVP bereits einen bergrechtlich noch nicht zugelassenen Anstieg auf ein Niveau von bis max. -380m NHN berücksichtigen. Das hier skizzierte, über das bergrechtlich zugelassene Anstiegsniveau hinausgehende Szenario kann m.E. erst nach bergrechtlicher Zulassung unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Tagesoberfläche, Ausgasungsproblematiken, Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung, etc. betrachtet werden. Alternativ müssten alle diese im bergrechtlichen Verfahren vorzusehenden Belange im wasserrechtlichen Verfahren und somit auch in der UVP mit betrachtet werden.

Öffnungszeiten
mo. - do. 08.00 - 16.30 Uhr
fr. 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Platanenallee 16
59425 Unna
2. Etage, Raum 212

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN

Unklar ist auch die Abgrenzung zwischen dem hier betrachteten wasserrechtlichen Verfahren und dem bergrechtlichen Verfahren für den 2. Bauabschnitt der Neuordnung der Grubenwasserleitung einschließlich Neugestaltung der Einleitungssituation innerhalb des FFH und Natura 2000 Gebietes der Lippe. Die Ausgestaltung der Einleitungssituation ist nach meiner Auffassung integraler Bestandteil einer Einleitungserlaubnis. Dementsprechend ist der durch die Neugestaltung der Einleitungssituation verursachte Eingriff auch in der UVP zu berücksichtigen.

Naturschutzrecht:
Aus naturschutzrechtlicher Sicht stellt die geplante Errichtung der neuen Grubenwasserableitung einschließlich der geplanten Einleitstelle in die Lippe einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abzuarbeiten.
Die Errichtung der neuen Grubenwasserableitung einschließlich Einleitstelle ist in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten vorgesehen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet). Für die im Landschaftsplan festgesetzten Verbote innerhalb der Schutzgebiete sind Ausnahmen/Befreiungen durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich und dort zu beantragen. Auch hierfür ist der LBP als Beurteilungsgrundlage erforderlich.
Außerdem wäre m.E. nachzuweisen, dass die neue Einleitstelle einer zukünftigen Renaturierung der Lippe nicht entgegensteht.

Alternativenprüfung:
Insbesondere eine Alternativenprüfung sowie eine damit einhergehende Variantenbetrachtung sind durchzuführen. Hier bei stellt sich mir die Frage nach Möglichkeiten einer untertägigen Überleitung in Richtung Rhein über die Übertrittstelle in die Wasserprovinz Carolinenglück bei -369m NHN? Wie würde sich eine Nullvariante auswirken? Warum gerade der Anstieg bis -600m NHN? Zudem irritiert die Festlegung einer max. Wassermenge, deren Grundlage sich mir nicht erschließt. Sind Schwankungen in der zu hebenden Wassermenge zu erwarten? Kann die Einleitungsmenge dahingehend „gemanagt“ werden, dass eine Abhängigkeit zum Abflussgeschehen in der Lippe erfolgen kann? Hier sollten die Gutachten oder zumindest Zusammenfassungen zu den Annahmen der Gutachter mit im Verfahren offengelegt werden.

PCB-Belastung:
Ein weiterer Themenkomplex ist die zu erwartende Zusammensetzung des Grubenwassers sowie Aussagen zu Minderungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Eintrags von Schadstoffen durch das Grubenwasser in die Lippe. Hierbei sollte der Fokus insbesondere auf der PCB-Belastung im Grubenwasserstrom liegen. Bereits seit einigen Jahren beschäftigt die Kreispolitik sich mit dem Thema PCB-Belastung im Grubenwasser und hat über den Natur- und Umweltausschuss bereits in 2016 und 2017 wiederholt einstimmig beschlossen mich als Verwaltung damit zu beauftragen, sich für eine Untersagung der Einleitung von PCB-haltigem Wasser in die Fließgewässer einzusetzen. Dies entspricht auch den Empfehlungen des LANUV im Bericht „Belastungen von Oberflächengewässern und von aktiven Grubenwassereinleitungen mit bergbaubürtigen PCB und PCB-Ersatzstoffen“ aus Oktober 2015, die grundsätzlich eine Minimierung des PCB-Eintrags in die Fließgewässer und das Grundwasser vorschlägt.
Damit würde auch der Forderung der POP-Konvention entsprochen, chemische Verbindungen, die in der Umwelt nur langsam abgebaut werden, nicht mehr oder nur noch gemindert über die Grubenwassereinleitungen Freizusetzen. Hierzu liegt mir auch ein Erlass des MKULNV vom 07.04.2016 (Az. IV-5 3018 130) als Antwort auf ein Schreiben aus meinem Hause vor in dem das Ziel dahingehend formuliert wird, dass PCB-Einleitungen, soweit technisch möglich, in die Oberflächengewässer zukünftig vermieden werden sollen.

Anfang letzten Jahres erhielt ich die Möglichkeit, die Pilotanlage zur Entfernung partikulär-gebundenem PCB auf Haus Aden besichtigen zu können. Leider wurden mir bisher keine Ergebnisse der Pilotanlagen auf Haus Aden und Ibbenbüren vorgelegt. Von der RAG wurde mir im Oktober 2019 mitgeteilt, dass die Ergebnisse vor Veröffentlichung erst in einem sogenannten Expertenkreis kritisch beleuchtet und bewertet werden sollen. Die RAG sagte mir die Vorlage des Endberichts nach Bewertung durch den Expertenkreis zu. Bisher liegt mir dieser Endbericht nicht vor. Als erstes Vorabergebnis wurde mitgeteilt, dass in der Pilotanlage immerhin durchschnittlich 90-98% der Trübung reduziert werden konnte, was m.E. als sehr gutes Ergebnis einzustufen ist. Für eine Beurteilung der Einleitung in die Lippe ist der Aspekt der Grubenwasserreinigung m.E. unerlässlich. Zudem wäre ja auch die Prüfung des Standortes für eine mögliche großtechnische Anlage im Bereich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals, östlich der Straße „Am Rothenbach“ in Lünen mit in die UVP einzubinden und zu bewerten.

Monitoring Lippe:
Abschließend möchte ich auf den Aspekt der seit September 2019 eingestellten Grubenwassereinleitung und den sich daraus ergebenden Effekten auf die Lippe eingehen. Hier sollte die Zeit bis zur möglichen Wiederaufnahme der Grubenwassereinleitung genutzt werden, um sich einstellende Veränderungen in der Lippe unterhalb der Einleitungsstelle in Folge der zurzeit nicht stattfindenden Grubenwassereinleitung zu erfassen und zu dokumentieren. Gerade im Hinblick auf die Artenzusammensetzung der Fische haben Untersuchungen in der Vergangenheit im Rahmen des WRRL-Monitorings ergeben, dass mit dem Rotauge eine Leitfischart unterhalb der Grubenwassereinleitung ausfällt.

Gerne komme ich Ihrer Bitte nach Mitteilung der Ansprechpartner und teilnehmenden Personen an dem Scoping-Termin nach. Als Ansprechpartner und Teilnehmer für die untere Wasserbehörde des Kreises Unna werde ich voraussichtlich an dem Scoping-Termin teilnehmen. Meine Kontaktdaten liegen Ihnen ja mit diesem Schreiben vor. Als Ansprechpartnerin von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna wird Frau Regina Moenck, Fon 02303 / 27-1170, E-Mail regina.moenck@kreis-unna.de voraussichtlich an dem Scoping-Termin teilnehmen. Zusätzlich wird ein Teilnehmer/-in von Seiten der Biologischen Station voraussichtlich an dem Scoping-Termin teilnehmen.

Ich bitte rechtzeitig um Mitteilung des Scoping-Termins und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marten Brodersen